

## **Kooperationsvereinbarung**

zwischen

dem Verein Justizforschung Obwalden, handelnd durch den Vereinspräsidenten und den Vereinsvizepräsidenten  
- nachstehend *Verein* genannt –

und

der Universität Luzern, handelnd durch den Rektor und den stellvertretenden Rektor  
- nachstehend *Universität* genannt–

Der Verein betreibt im Auftrag des Kantons Obwalden das "Institut für Justizforschung" (nachstehend Institut), welches als An-Institut mit der Universität verbunden ist. Diese Kooperation dient beiden Seiten: Der Kanton Obwalden erfährt damit eine Integration in die Schweizer Hochschullandschaft und kann eigenständige Aktivitäten in der wissenschaftlichen Forschung entfalten. Die Universität andererseits kann ihre Tätigkeit erweitern, die Verankerung in der Zentralschweiz vertiefen und die Ausstattung für Lehrstühle verbessern.

Vor diesem Hintergrund vereinbaren die Parteien im gegenseitigen Interesse und Vertrauen was folgt:

### **1. Zweck**

Die Kooperationsvereinbarung bezweckt die Regelung der Zuständigkeiten zwischen dem Verein und der Universität im Zusammenhang mit dem Betrieb des Instituts.

Der Verein führt das Institut mit dem Zweck, wissenschaftliche Forschung im Bereich Justiz zu betreiben, in diesem Bereich Weiterbildungsveranstaltungen anzubieten und dazugehörige Dienstleistungen zu erbringen. Das Institut ermöglicht Projekte und schafft Kapazitäten für Doktorierende, Habilitierende und weitere wissenschaftliche Mitarbeitende. Es bietet hoch qualifizierten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern einen guten Rahmen und ideale Verbindungen für ihre Arbeit.

### **2. Trägerschaft und Zuordnung**

Träger des Instituts ist der "Verein Justizforschung Obwalden" mit Sitz in Sarnen. Das Institut hat keine eigene Rechtspersönlichkeit.

Der Ort des Instituts wird durch den Verein festgelegt; er liegt auf dem Gebiet des Kantons Obwalden. Das Institut ist der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität zugeordnet.

Während der Geltungsdauer der vorliegenden Kooperationsvereinbarung ist das Institut berechtigt und verpflichtet, den Namenszusatz „an der Universität Luzern“ (An-Institut) zu führen.

### **3. Institutsreglement**

Die Organisation des Instituts wird in einem Institutsreglement geordnet, welches der Verein und die Universität gemeinsam erlassen. Die Regelungen müssen die Vorgaben des Universitätsstatuts für An-Institute erfüllen, und sie sollen sich an den Bestimmungen orientieren, welche an der Universität für eigene Institute gelten. Änderungen des Institutsreglements bedürfen der Zustimmung beider Seiten.

#### **4. Organe**

Organe des Instituts sind die Institutsleitung, die Geschäftsführung und der Beirat.

#### **5. Institutsleitung**

Die Leitung des Instituts obliegt einer ordentlichen Professorin oder einem ordentlichen Professor der Universität (Vorsitz) und in der Regel zwei weiteren Professorinnen oder Professoren der Universität. Sie werden auf Vorschlag der Rektorin oder des Rektors vom Verein gewählt.

Die Amtsdauer beträgt vier Jahre, Verlängerung ist möglich.

Die Professorinnen und Professoren nehmen ihre Aufgabe als Nebentätigkeit im Sinne der Personalverordnung der Universität wahr. Daraus entstehen dem Verein keine Kosten.

Die Mitgliedschaft in der Institutsleitung endet mit dem Rücktritt aus der Institutsleitung, mit dem Ausscheiden aus dem aktiven Dienst als Professorin oder als Professor an der Universität oder mit der Abberufung. Sowohl der Verein als auch die Universität können Mitglieder der Institutsleitung jederzeit aus wichtigen Gründen und unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten abberufen. Sie verpflichten sich, im Falle einer Abberufung vorausgehend die Vertragspartnerin/den Vertragspartner zu konsultieren.

Die Institutsleitung vertritt das Institut nach aussen und führt die laufenden Geschäfte und sämtliche Mitarbeitenden des Instituts. Sie ist für den wissenschaftlichen Betrieb inklusive Einwerbung von Drittmitteln zuständig. Die Institutsleitung beschliesst insbesondere über folgende Geschäfte und legt sie dem Verein zur Genehmigung vor: Arbeits- und Forschungsprogramm, Budget und Stellenplan, Rechnung und Tätigkeitsbericht. Die Institutsleitung organisiert im Rahmen der Forschungsprojekte die Stellen der wissenschaftlichen Mitarbeitenden.

#### **6. Geschäftsführung**

Die Geschäftsführung des Instituts besteht aus einer 50%-Stelle (äquivalent Post-Doc.). Weitere notwendige Stellenprozente können mit dem Stellenplan beantragt und vom Verein genehmigt werden.

Die Geschäftsführung wird durch die Institutsleitung vorgeschlagen. Der Verein entscheidet über die Anstellung, finanziert und stellt die Geschäftsführung ein. Die Anstellung erfolgt zu den Bedingungen, wie sie bei einer entsprechenden Anstellung an der Universität gelten.

Die Geschäftsführung ist operativ der Institutsleitung und administrativ dem Verein unterstellt. Der Verein organisiert die diesbezügliche Personaladministration.

Die Geschäftsführung ist verantwortlich für die operativen Aufgaben des Instituts.

#### **7. Beirat**

Der Verein kann einen Beirat einsetzen, der ihn und das Institut im Rahmen ihrer Aufgabenwahrnehmung unterstützt. Der Beirat setzt sich aus regionalen und/oder überregionalen Vertreterinnen und/oder Vertretern zusammen.

Vor Ernennung der Mitglieder konsultiert der Verein die Institutsleitung sowie den Rektor der Universität.

Die Amtsdauer beträgt vier Jahre, Verlängerung ist möglich.

Die Mitglieder des Beirats sind ehrenamtlich tätig.

## **8. Mitarbeitende**

### **8.1. Technischer/administrativer Bereich**

Für den technischen/administrativen Bereich des Instituts ist eine 50%-Stelle vorgesehen. Weitere notwendige Stellenprozente können mit dem Stellenplan beantragt und vom Verein genehmigt werden.

Die Mitarbeitenden im technischen/administrativen Bereich werden durch die Institutsleitung vorgeschlagen. Der Verein entscheidet über die Anstellung, finanziert und stellt die Mitarbeitenden ein. Die Anstellung erfolgt zu den Bedingungen wie sie bei einer entsprechenden Anstellung an der Universität gelten.

Die Mitarbeitenden sind operativ der Institutsleitung und administrativ dem Verein unterstellt. Der Verein organisiert die diesbezügliche Personaladministration.

### **8.2. Wissenschaftlicher Bereich**

Wissenschaftliche Mitarbeitende des Instituts werden über Drittmittel durch die Universität angestellt, finanziert und dem Institut zugeordnet. Die Universität organisiert die Personaladministration.

Der Verein kann im Einvernehmen mit der Institutsleitung und bei vorhandenen finanziellen Mitteln auch selber wissenschaftliche Mitarbeitende für das Institut einstellen; er organisiert diesfalls die Personaladministration. Die Anstellung erfolgt zu den Bedingungen wie sie bei einer entsprechenden Anstellung an der Universität gelten.

Die Festsetzung der Gehälter für wissenschaftliche Mitarbeitende orientiert sich an den Tabellen des Schweizerischen Nationalfonds. Sämtliche wissenschaftlichen Mitarbeitenden unterstehen operativ der Institutsleitung und administrativ der Instanz, die sie angestellt hat.

### **8.3. Abweichende Vereinbarung**

Die Vertragsparteien können abweichend von den vorerwähnten Bestimmungen vereinbaren, dass die Anstellung von Mitarbeitenden des Instituts an der Universität erfolgt und diese die Personaladministration übernimmt.

Die Universität stellt dem Verein jährlich im Dezember Rechnung für die vollen Lohn- und Lohnnebenkosten. Die Kosten für die Personaladministration werden nicht in Rechnung gestellt.

## **9. Weitere Zuständigkeiten der Vertragsparteien**

### **9.1. Universität**

Die Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität, der das Institut zugeordnet ist, verpflichtet sich, allen Angestellten des Vereins einen Forschungsauftrag zu erteilen, damit diese zur Erfüllung ihrer Aufgaben auf die notwendige (insbes. technische) Infrastruktur der Universität zugreifen können. Die erforderlichen Berechtigungen werden von der Universität erteilt; diese ist verantwortlich dafür, dass der Zugang funktioniert. Es werden dem Verein dafür keine Kosten in Rechnung gestellt.

Die bei der Universität angestellten und von dieser finanzierten Mitarbeitenden werden von der Universität mit der notwendigen technischen Infrastruktur und den erforderlichen Berechtigungen ausgestattet.

#### **9.2. Verein**

Der Verein trägt die Kosten für den Sachaufwand des Instituts. Mindestausstattung des Instituts ist die räumliche und technische Infrastruktur (einschliesslich Informatik) für drei Arbeitsplätze, welche die Wahrnehmung der vom Institut verfolgten Zwecke ermöglichen. Der Verein ist zuständig für die Wartung dieser Infrastruktur. Mit dem vom Verein zu genehmigenden Arbeits- und Forschungsprogramm muss der Bedarf an weiterer Infrastruktur ausgewiesen und beantragt werden.

Der Verein bestimmt die Revisionsstelle für die Jahresrechnung des Instituts.

Der Verein leitet die von ihm genehmigten Unterlagen des Instituts (Arbeits- und Forschungsprogramm, Budget und Stellenplan, Rechnung und Tätigkeitsbericht) dem Rektor oder der Rektorin der Universität und dem Dekan oder der Dekanin der Rechtswissenschaftlichen Fakultät zur Kenntnisnahme weiter.

Der Verein gewährt dem Institut nach Möglichkeit einen Sockelbetrag für die Durchführung von Veranstaltungen.

Der Verein verantwortet den Auftritt und die Kommunikation des Instituts. Die Universität unterstützt den Verein unentgeltlich.

Hinsichtlich Transparenz betreffend Drittmittelinwerbung übernimmt der Verein die geltende Praxis der Universität.

### **10. Zusammenarbeit mit Institut**

Der Verein und die Institutsleitung pflegen einen regelmässigen Austausch.

### **11. Qualitätssicherung**

Die Universität stellt sicher, dass die wissenschaftliche Qualität den universitären Standards entspricht. Das Institut engagiert für die Qualitätssicherung primär die zuständigen Funktionen der Universität. Das Institut und der Verein halten sich an die jeweils geltenden universitären Regelungen für Integrität in der Forschung und Offenlegung von Drittmitteln.

### **12. Erscheinungsbild**

Das Institut hat ein eigenes Logo. Es macht nach aussen sichtbar, dass es als An-Institut der Universität konstituiert ist. U.a. verwendet es deren Logo. Die Universität macht durch die Verwendung des Logos des Instituts alle Forschungsbeteiligungen des Instituts sichtbar.

### **13. Verwertung wissenschaftlicher Ergebnisse**

Für die Veröffentlichung von Forschungsergebnissen des Instituts gelten die gleichen Regeln wie für die Veröffentlichung von Forschungsergebnissen von Universitätsangehörigen. Publikationen dürfen berechnete Interessen des Instituts und des Vereins nicht beeinträchtigen. Die Verwertung der am Institut erarbeiteten schützenswerten Ergebnisse steht dem Verein zu. Die Universität und die beteiligten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sind angemessen an Erlösen zu beteiligen. Bei der Verwertung von Arbeitsergebnissen aus Drittmittelprojekten sind die Bestimmungen der Drittmittelgeberin massgeblich. Vorbehalten bleiben besondere Vereinbarungen.

#### 14. Schlussbestimmungen

Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung werden zuerst auf gutlichem Weg beigelegt. Ist dies nicht möglich, so ist der Gerichtsstand Sarnen. Die Vereinbarung tritt per 1. August 2022 in Kraft. Sie kann von jeder Partei unter Einhaltung einer sechs Monate dauernden Frist schriftlich gekündigt werden. Die kündigende Partei sorgt dafür, dass laufende Forschungsprojekte, welche sie in Auftrag gegeben hat, zu Ende geführt werden können und trägt die daraus entstehenden Kosten.

Sarnen, 12 Juli 2022

Verein Justizforschung Obwalden



Vereinspräsident



Vereinsvizepräsident

Universität Luzern



Rektor



Stv. Rektor